

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2025

Nr. 2025/524

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2025 Feststellung über das Zustandekommen der 77. Änderung: Vergütung für inkonveniente Dienste und Leistungsbonus

1. Ausgangslage

Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass die Haftrichterinnen und Haftrichter mehrheitlich in ihrer eigentlichen Funktion tätig sein würden. Mittlerweile hat es sich jedoch eingependelt, dass die Haftrichterinnen und Haftrichter rund 75 % ihrer Amtszeit für Stellvertretungen der Amtsgerichtspräsidien aufwenden. Entsprechend wurden mittlerweile die Einreichungen überprüft und angepasst. Die Entlohnung erfolgt inzwischen in derselben Lohnklasse wie bei den Amtsgerichtspräsidien. Da sowohl bei den Haftrichterinnen und Haftrichtern als auch bei den Amtsgerichtspräsidien eine gewisse inkonveniente Belastung zum Pflichtenheft bzw. zum generellen Berufsbild gehört, ist der Anspruch auf Entschädigung für inkonveniente Dienste zu streichen.

Da die Haftrichterinnen und Haftrichter vom Kantonsrat gewählt werden und zudem der richterlichen Unabhängigkeit verpflichtet sind, muss für sie die gleiche Regelung bezüglich Leistungsbonus gelten wie für die übrigen Inhaberinnen und Inhaber richterlicher Ämter. Letztere sind bereits in der geltenden Fassung des § 199 Abs. 1 GAV aufgeführt.

Der GAVKO wurden die beschriebenen Änderungen im GAV beantragt und sie hat auf dem Zirkulationsweg den Änderungen zugestimmt. Der Regierungsrat hat am 1. April 2025 mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2025/523 den GAV-Änderungen zugestimmt. Zur Umsetzung der Änderungen ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Erwägungen

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und den Änderungen zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 77. Änderung

RRB Nr. 2025/523 vom 1. April 2025

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
stellt fest, dass die von der GAVKO auf dem Zirkularweg beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 141 Abs. 3 wird eingefügt

³ Richter und Richterinnen sind vom Geltungsbereich ausgenommen.

§ 199 Abs. 1 Bst. f wird eingefügt:

f) Haftrichter und Haftrichterin.

¹⁾ BGS 126.3.

II.

Die Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS